

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

An alle  
Kindergärten, Kindertagesstätten  
und Grundschulen  
gemäß Verteiler

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
**GK**

Mein Zeichen  
**503.02/0**

Heide,  
**05.12.2022**

## Der Landrat Fachdienst Gesundheit

Esmarchstr. 50  
25746 Heide

### Auskunft

Gebina Kullen

Tel.: 0481/785-4903

Fax: 0481/785-4935

Gebina.Kullen@  
dithmarschen.de

Zimmer 0.02

### Kreis Dithmarschen

Tel.: 0481/785-4988

Fax: 0481/785-4931

info@dithmarschen.de

www.dithmarschen.de

gesundheitsschutz  
@dithmarschen.de

## Wiederzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie jedes Jahr aufgrund der zu erwartenden Magen- Darm- und Norovirus-Infektionen, möchte ich Sie bitten, die beiliegenden Informationen über Noroviren allen Eltern zur Kenntnis zu geben. Da erfahrungsgemäß Aushänge nicht immer ausreichen, empfehle ich Ihnen einen **Elternrundbrief**.

Entsprechend dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) §34 Absatz 1 Satz 3, dürfen Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Infektion) erkrankt sind, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht benutzen und an den Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Entscheidend bei diesem Vorgehen ist, dass bereits der **Verdacht auf eine Magen-Darm-Infektion ausreichend** ist.

Gemäß § 6 Punkt 2b IfSG ist bei zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, z.B. Magen-Darm-Infektion, bei denen ein Zusammenhang wahrscheinlich oder vermutet wird, dem Gesundheitsamt zu melden, damit frühzeitig Maßnahmen ergriffen werden können.

Verantwortlich für die Durchführung der oben geschriebenen Maßnahmen, §34 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes, sind die Betreuerinnen/Betreuer der Gemeinschaftseinrichtung, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

### Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

### Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein

IBAN: DE47 2225 0020 0084

5000 11

BIC: NOLA DE 21 WHO

Sparkasse Hennstedt

Wesselburen

IBAN: DE34 2185 2310 0000

0229 50

BIC: NOLA DE 21 WEB

Gläubiger-ID:

DE43 ZZZ0 0000 0233 48

Umsatzsteuer-Nummer:

1829317016

Ust.ID-Nr.: DE 134806570

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung ist die symptomatische Phase einschließlich der ersten **48 Stunden nach Ende der Symptome** (d.h. bis zur sicheren Beendigung von Durchfall oder Erbrechen) von größter Bedeutung. Auch nach der akuten Phase ist eine sorgfältige Sanitär- und Händehygiene weiter erforderlich.

Deshalb ist es laut des RKI zielführend Kinder unter 6 Jahren 2 Tage nach Beendigung der Symptome von der Gemeinschaftseinrichtung auszuschließen.

Eine vorherige Wiedenzulassung, ist nach einem ärztlichen Urteil möglich, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Für Kinder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, gibt es bezüglich Magen-Darm-Infektionen keine gesetzlichen Bestimmungen. Die oben genannten Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes gelten aber auch für diese. Hier obliegt es den Betreuerinnen/ Betreuern oder Leiterinnen/ Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen nach individueller Abwägung Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass dies nicht nur für Magen-Darm-Infektionen, sondern auch für alle meldepflichtigen Erkrankungen gilt. Im Anhang finden Sie zum internen Gebrauch eine aktualisierte Tabelle zur Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen auf Basis der aktuellen Empfehlung des Robert-Koch-Instituts.

Abschließend möchte ich Sie noch darüber informieren, dass aktuell das Respiratorische Syncytial Virus im Umlauf ist, das gerade bei den 0- 4-Jährigen zu schweren Atemwegsinfekten führen kann. Auch hier ist die Einhaltung einer guten Händehygiene von Wichtigkeit. Während der Ansteckungsfähigkeit sollten Kinder Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Krabbelgruppen, nicht besuchen, auch wenn kein explizites Besuchsverbot für Gemeinschaftseinrichtungen gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 34 Abs. 1 und 3 besteht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*Gebina Kullen*

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Bachelor of Science in Mikrobiologie, Immunologie und molekulare Genetik

Anhang:

- 1) Informationen über Noroviren
- 2) Informationen über RSV
- 3) Wiedenzulassung in Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen
- 4) Meldebogen gemäß §34 Infektionsschutzgesetz